

DIE LINKE, Bahnhofstraße 5, 85051 Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Alfred Lehmann

Datum 21.04.2013

Telefon (0841) 9 31 01 39

Telefax (0841)

E-Mail stadtratsgruppe@dielinke-ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am
Stadtrat	06.06.2013

Antrag zur Erstellung eines Mietspiegels

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Ingolstadt erstellt in Zusammenarbeit mit Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter einen qualifizierten Mietspiegel.

Um einen qualifizierten Mietspiegel nach § 558d BGB handelt es sich, wenn er nach wissenschaftlichen Grundsätzen alle zwei Jahre erarbeitet wird, von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter sowie der Stadt anerkannt wird (§ 558d BGB). Ausnahmsweise darf er nach zwei Jahren auch durch eine Anpassung mit Hilfe des Lebenshaltungskostenindex für gesamt Deutschland angepasst werden, bevor nach insgesamt vier Jahren seine Neuerstellung zwingend ist. Er wird vom Stadtrat beschlossen und von der Stadtverwaltung veröffentlicht.

Begründung

Einen Mietspiegel für Ingolstadt gemäß § 558c bzw. § 558d BGB gibt es nicht. Die Stadt stellt anstelle eines Mietspiegels eine Mietpreisübersicht, basierend auf Daten des Immobilienverbandes Deutschlands (IVD) als PDF zur Verfügung.

Auch der Petitionsausschuss des Bayrischen Landtags, mit Abgeordneten aller Landtagsparteien empfiehlt der Stadt einstimmig, einen offiziellen Mietspiegel erstellen zu lassen.

Günstiger Wohnungsraum ist in Ingolstadt zur Mangelware geworden. Auch wenn in den nächsten Jahren einige Projekte realisiert werden, wird aber das Angebot die starke Nachfrage vor allem für günstigen Wohnraum für Familien kaum decken.

Unsere Stadt wächst weiter, was wir durchaus begrüßen. Wir können jedoch beobachten dass die starke Nachfrage die Mieten nach oben zieht.

Ein Mietspiegel wäre deshalb, so wie in anderen vergleichbaren Großstädten auch, in Ingolstadt vor allem in als Orientierungshilfe sinnvoll. Er ist die Übersicht über die ortsüblichen Mietpreise in einer Stadt, die von der Stadtverwaltung und den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern gemeinsam erstellt und anerkannt wird. Er ist ein fundierter, aktueller Orientierungsrahmen über die Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbaren, nicht preisgebundenen Wohnraum. Mieter können auf dieser Grundlage Mieterhöhungsforderungen überprüfen, Vermieter bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf die Daten des Mietspiegels zurückgreifen. Mietspiegel sind eine entscheidende Voraussetzung, um die Mietentwicklung für die Mieter nachvollziehbar zu machen und drastische Mieterhöhungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrike Hodek

gez. Jürgen Siebicke